

08.22.0 Bebauungsplan

„Neufeldweg - Raabaweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

Bearbeiter:
DI Markus Dröscher

Beschluss

Graz, 20.09.2018

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Firma Kohlbacher GmbH als Eigentümerin der Liegenschaften Nr.: 660/1, 660/2, 660/3, 661, 664 und 665; KG 63114 Graz Stadt-Messendorf ersucht um die Erstellung eines Bebauungsplanes. Das Planungsgebiet weist insgesamt eine Größe von rd. 29.500 m² laut Grundbuchauszug auf.

Gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan ist der Bereich als „Aufschließungsgebiet (Nr. VIII.11) Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 ausgewiesen. Gemäß Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan-Entwurf durch das Stadtplanungsamt erstellt.

2. Verfahren

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung wird in der Sitzung am 16.05.2018 über die beabsichtigte Auflage des 08.22.0 Bebauungsplan-Entwurfes informiert.

Die Kundmachung der Auflage des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 30.05.2018.

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke werden angehört und der Bebauungsplan über 9 Wochen, in der Zeit vom 31.05.2018 bis zum 02.08.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (Auflage gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010). Eine öffentliche Informationsveranstaltung wird innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt.

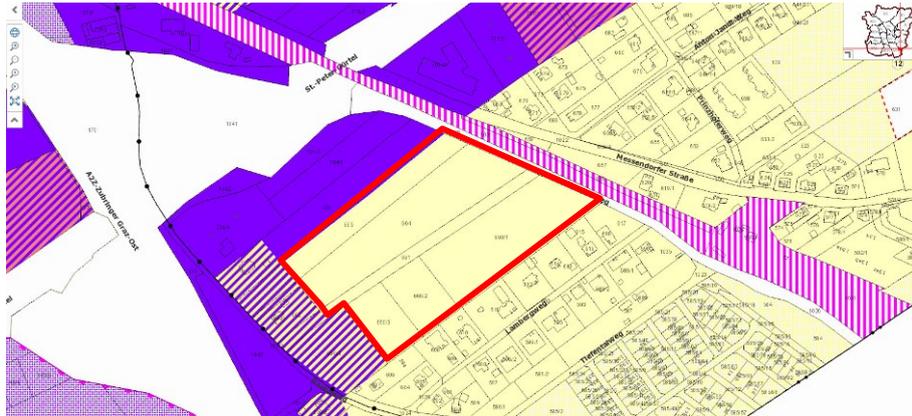
Während der Auflagefrist wurden 9 Einwendungen und Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingebracht.

Im Hinblick auf die Einwendungserledigung waren keine Änderungen im 08.22.0 Bebauungsplan erforderlich.

3. Das Planungsgebiet

Bestehende Rechts- und Planungsgrundlagen:

- 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF (4.02 STEK seit 22.03.2018 rechtswirksam)
Das Planungsgebiet ist als „Wohngebiet geringer Dichte“ ausgewiesen.



Ausschnitt aus dem
Entwicklungsplan zum
4.02
Stadtentwicklungskonzept.

Die rote Umrandung
markiert das
Planungsgebiet.

§ 15 WOHNEN: Wohngebiet geringer Dichte (Signatur „Wohnen“ - hellgelb)

- (1) Gebietsverträgliche Nachverdichtung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen, auch unter Einsatz der Bebauungsplanung.
- (2) Festlegung einer Mindestbebauungsdichte von 0,3 im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Intensive Durchgrünung und Schaffung bzw. Erhaltung öffentlich zugänglicher Freiflächen.
- (4) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (5) Festlegung des Bauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der bestehenden und der angestrebten städtebaulichen Struktur, usw.

Deckpläne zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept:

- Verkehr (Deckplan 3):
Kategorie 5: „Geringe Bedienqualität“
Intervalle über 20 Minuten, ganzjähriger Betrieb, eventuell Taktverkehr.

1.0 Räumliches Leitbild zum 4.0 STEK (Entwurf – 2. Auflage; GR-Beschluss vom 08.02.2018, noch nicht rechtskräftig):

Bereichstyp „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“ innerhalb des Teilraums Nr. 23:

Geschossanzahl: max. 2 – max. 4 G

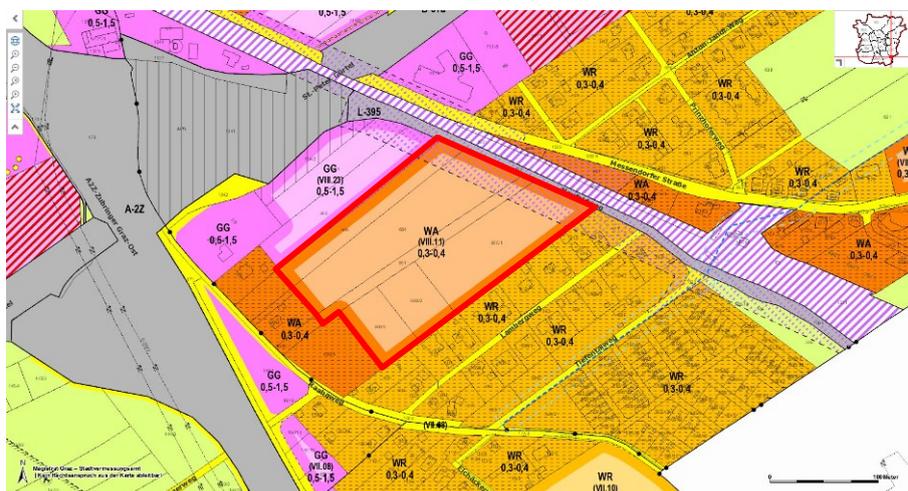
Lage zur Straße: straßenbegleitend, abgerückt

Begrünung: Einfriedungen max. 1,50 - 1,80 m hoch und überwiegend blickdurchlässig

Zulässige Parkierungsformen: Tiefgarage (im Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert, bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätzen in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topografie vereinbar.

Sonstige Festlegungen: Ausschluss von Laubengangerschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone.

- Kommunales Energiekonzept (KEK) 2017 gem. StROG:
Der Bauplatz liegt außerhalb des Versorgungs- und Erweiterungsgebietes Fernwärme.
- Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz:
Gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan sind die Flächen als „Aufschließungsgebiet (Nr. VIII.11) Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 festgelegt. Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze (Neufeldweg) ist eine Ersichtlichmachung „Eisenbahn Projekt“ im Flächenwidmungsplan eingetragen.



Auszug aus dem 4.0 Flächenwidmungsplan.

Die rote Umrandung markiert das Planungsgebiet.

Für diesen Bereich sind die nachstehenden Aufschließungserfordernisse zu erfüllen:

- *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*
- *Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*
- *Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben*
- *Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

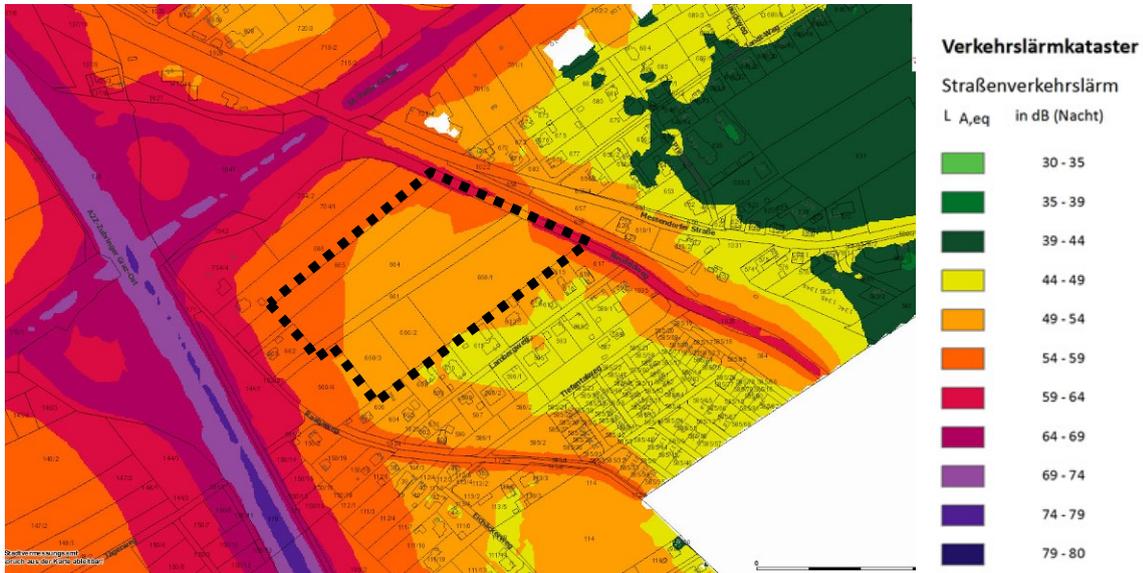
Deckpläne zum 4.0 Flächenwidmungsplan:

- Bebauungsplanzonierungsplan (Deckplan 1): Bebauungsplan erforderlich
- Beschränkungen für die Raumheizung (Deckplan 2):
Bei Neuerrichtung oder Austausch anzeigepflichtiger Heizanlagen (ab 8 kW) im Geltungsbereich, besteht ein Verbot für das Heizen mit festen Brennstoffen. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Grenzwert für die Staubemission von höchstens 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche pro Jahr eingehalten wird. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches.
- Hochwasserabfluss Mur und Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung (Deckplan 3):
Der Planungsbereich liegt außerhalb der Gefahrenzonen.

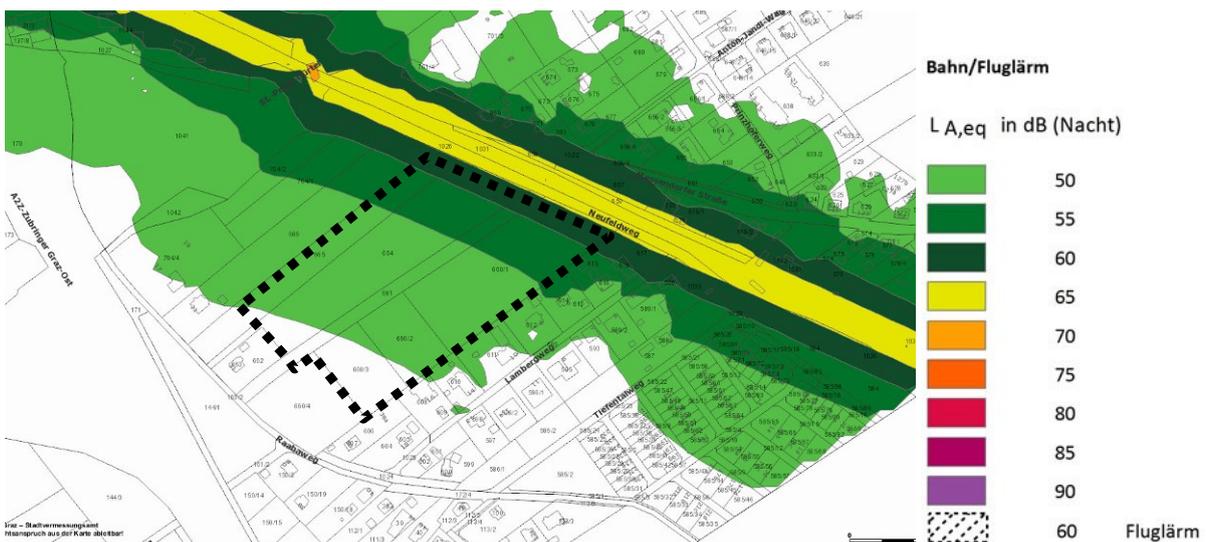
- Baulandmobilisierungsplan (Deckplan 4):
„bestehender Mobilisierungsvertrag“

Karten zum 4.0 Flächenwidmungsplan:

- Gemeindeabwasserplan (Karte 1):
Die Grundstücke liegen bereits im kommunalen Entsorgungsbereich.
- Verkehrslärmkataster (Karte 2A):
Darstellung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm im Planungsbereich:



- Verkehrslärmkataster (Karte 2B):
Darstellung der Lärmbelastung durch Bahn- und Fluglärm im Planungsbereich:

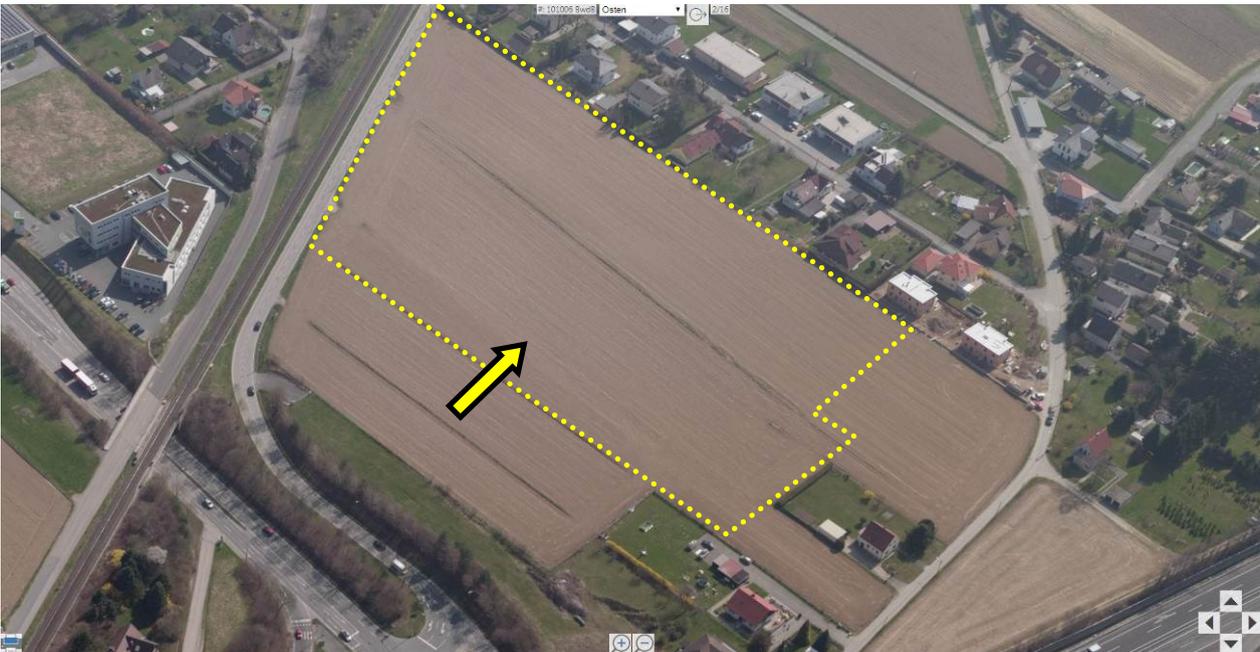


- Stadtklimaanalyse

Klimatopkarte: „Isolierte Grünflächen, häufig mit der Ausbildung stagnierender Kaltluft“ (23)

Planerische Empfehlungen (gem. Stadtklimaanalyse): „Emissionsarme Betriebe, Anschluss an Fernwärme oder Ferngas, lockere Wohnbebauung möglich“ (24)

Situierung und Umgebung:



Luftbild/ Schrägaufnahme (2015): Blick in östliche Richtung. Der gelbe Pfeil bezeichnet das Planungsgebiet.
© Stadt Graz - Stadtvermessung

Das Planungsgebiet liegt im Bereich zwischen der südöstlichen Gemeindegrenze der Stadt Graz (Grenze zur Gemeinde Raaba) und dem St.-Peter-Gürtel am Neufeldweg. Parallel zum Neufeldweg verläuft die ÖBB-Strecke Graz-Fehring (Ostbahn) mit dem Bahnhof Messendorf. Der Planungsberiech ist Teil einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich bis zum Raabaweg im Südwesten erstreckt. Die nördlichen Teilflächen (am St.-Peter-Gürtel) sind als Aufschließungsgebiete für Gewerbe ausgewiesen.

Im Gebietsbereich sind Bebauungen in Form von freistehenden, überwiegend ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern und Reihenhausbebauungen gegeben.

- **Topographie**
Das Planungsgebiet ist gemäß der Luftbildauswertung vom 10.01.2017 leicht in Südostrichtung geneigt. Das Grundstück ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.
- **Umwelteinflüsse**
Der Planungsbereich wird vor allem durch die übergeordneten Verkehrsträger nordöstlich des Grundstücks beeinträchtigt. Die Lärmkarten zum 4.0 Flächenwidmungsplan weisen einen Maximalwert bis zu 59 dB (L A,eq, Nacht) bzw. einen Wert von 60 dB (L A,eq, Nacht) Schienenlärm entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze aus.
Ein entsprechendes Schallgutachten der Tomberger-BBM GmbH für das Planungsgebiet liegt vor. Hierbei wird vorgeschlagen, dass „mit längeren Bauwerken in Richtung der maßgeblichen Schallquellen“ geplant werden soll um „lärmbegewandte Fassaden und möglichst großflächige, schallberuhigte Zonen im Inneren des Planungsareals“ zu schaffen.
- **Infrastruktur**
Der Bereich ist infrastrukturell ausreichend erschlossen.

Einrichtungen des täglichen Bedarfs befinden sich innerhalb eines Radius von ca. 500 – 1.000m.

Nächstgelegene Schulen:

- NMS Graz-Engelsdorf/ Liebenauer Hauptstraße 173/ ca. 1,5 km Entfernung
- VS Graz-Engelsdorf/ Liebenauer Hauptstraße 177/ ca. 1,5 km Entfernung
- Freie Waldorfschule/ St.-Peter-Hauptstraße 182/ ca. 1,7 km Entfernung

Nächstgelegene Kindergärten:

- Kinderkrippe/ Messendorfer Straße 19/ ca. 1,5 km Entfernung
- Waldorfkindergarten/ St.-Peter-Hauptstraße 182/ ca. 1,7 km Entfernung
- Kath. Pfarrkindergarten Liebenau/ Konrad Hopferwieser-Gasse 6/ ca. 1,7 km Entfernung

- Erschließung/ Verkehr

Der Anschluss an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über den Neufeldweg.

Ein Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (Kategorie 5) ist innerhalb eines 300 m-Radius gegeben:

- Buslinie 75U, Haltestelle Prinzhoferweg, ca. 15-30 Minuten Takt, exkl. Abend- und Wochenendverkehr.
- S-Bahn Linie S 3, Haltestelle Raaba, Bahnhof, ca. 1,0 km Entfernung, ca. 30 Minuten Takt (früh) und ca. 1 Stunde Takt (tagsüber)

Im Bereich Tiefentalweg/ Messendorfer Straße besteht ein Anschluss an das Radwegenetz der Stadt Graz.

- Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung der Schmutzwässer hat über das öffentliche Kanalnetz zu erfolgen. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal befindet sich im Raabaweg.

Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden und sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

Gemäß Kommunalen Energiekonzept (KEK) 2017 liegt das Planungsgebiet außerhalb des Versorgungs- und Erweiterungsgebietes Fernwärme.

4. Aufhebung als Aufschließungsgebiet

Gründe für die Ausweisung als Aufschließungsgebiet gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan:

- *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*
- *Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*
- *Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben*
- *Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Im vorliegenden Bebauungsplan wurde auf die bestehende Lärmbelastung am Neufeldweg bereits durch die Positionierung der straßenseitigen, bis zu viergeschossigen Baukörper städtebaulich reagiert. Dadurch wird eine grundlegende Abschirmung der dahinter liegenden Bereiche erzielt.

Das Aufschließungserfordernis der **Lärmfreistellung** (gem. 4.0 Flächenwidmungsplan) erfordert jedoch über das Bebauungsplanverfahren hinausgehende Maßnahmen. Der schallschutztechnische Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die verbleibenden Aufschließungserfordernisse können durch die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als erfüllt angesehen werden:

Die Aufschließungserfordernisse der **Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz** und der **Inneren Erschließung** werden durch die Festlegungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Lage der Zufahrt zum Bauplatz, der Definition von siedlungsinternen Verkehrsflächen und Parkierungsmöglichkeiten und entsprechender Regelungen zur erforderlichen Anzahl der PKW-Abstellplätze (§7 der Verordnung) erfüllt. Zusätzliche siedlungsinterne Fuß- und Radwegverbindungen innerhalb des Planungsbereiches sowie deren Anschluss an das angrenzende Geh- und Radwegenetz können im Bereich der eingetragenen Grün- und Freiflächen im Zuge der konkreten Projektplanung im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ausgestaltet werden.

Mit der Erstellung des 08.22.0 Bebauungsplanes „Neufeldweg-Raabaweg“ wird eine Bebauung in Form von straßenseitigen Mehrparteienhäusern und Reihen- bzw. Doppelhäusern festgelegt. Zudem werden siedlungsöffentliche Grünflächen und private Freiflächen im Bebauungsplan vordefiniert. Mit der Umsetzung des Gestaltungskonzeptes des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes kann eine **geordnete Siedlungsentwicklung und eine Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild** gewährleistet werden.

5. Inhalt des Bebauungsplanes: BEBAUUNG



Gestaltungskonzept der Firma Kohlbacher für den Gesamtbereich zwischen Raabaweg im Südwesten und Neufeldweg im Nordosten. Der Gültigkeitsbereich des 08.22.0 Bebauungsplan-Entwurfes ist durch die rot strichlierte Umrandung markiert.

Der Bebauungsplan unterteilt das Planungsgebiet in zwei Bauplätze.

Auf dem straßenseitigen Bauplatz A wird durch die Festlegungen der Baugrenzen eine Bebauung mit zwei L-förmigen Wohngebäuden mit bis zu vier Geschossen, sowie einer zweigeschossigen Reihenhauszeile ermöglicht. Der östliche der straßenseitigen Baukörper bildet durch eine dreigeschossige Zonierung einen Übergang zur südöstlich angrenzenden Bestandsbebauung. Die beiden straßenseitigen Baukörper bilden durch ihre Lage und Höhe eine grundsätzliche Lärmabschirmung für den dahinter liegenden Bereich des Planungsgebietes.

Auf dem westlichen Bauplatz B werden zehn Baufelder in Nordwest-Südostrichtung definiert, die jeweils an der nordöstlichen Seite erschlossen werden. Entsprechend dem Gestaltungskonzept werden diese Baufelder im nordwestlichen Bereich durch eine zusammenhängende Grünfläche und im zentralen Bereich durch die Erschließungsstraße voneinander getrennt.

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes sind drei weitere Baufelder um 90 Grad verdreht situiert. Für sämtliche Baufelder auf dem Bauplatz B gilt eine maximale Höhenentwicklung von zwei Geschossen. An der südwestlichen Grundstücksgrenze soll das geplante Projekt über den Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes hinaus entsprechend dem Gestaltungskonzept erweitert werden. Zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes ist eine gekuppelte Bauungsweise an der südwestlichen Grundgrenze möglich.

Die privaten Gärten sind durch die geplante Baukörperstellung jeweils nach Südwesten bzw. Südosten ausgerichtet.

Unabhängig von den Baugrenzenlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995.

Die maximale Bebauungsdichte ist gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan mit 0,4 ausgewiesen. Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann wird die daraus ermittelte maximal mögliche Bruttogeschoßfläche in Summe eingehalten. Aufgrund der bestehenden Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan wurde die zukünftige Erweiterungsfläche für den Bahnhofausbau auf den Nettobauplatz A mit einer max. Bebauungsdichte von 0,60 umgelegt.

Städtebauliche Kennzahlen für den 08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg-Raabaweg“:

Bauplatzbezeichnung	A	B	Summe
Fläche Bruttobauplatz	11.870 m ²	17.635 m ²	=29.505 m ²
Fläche Eisenbahnprojekt	3.910 m ²		
Verkehrsfläche (Zufahrt Bpl. A+B)	150 m ²		
Fläche Nettobauplatz	7.810 m ²	17.635 m ²	=25.445 m ²
min. Bebauungsdichte gem. BPL	0,40	0,30	
max. Bebauungsdichte gem. BPL	0,60	0,40	
min. mögliche BGF gem. BPL	3.124 m ²	5.290,5 m ²	= 8.414,5 m ²
max. mögliche BGF gem. BPL	4.686 m ²	7.054 m ²	= 11.740 m ²

Fläche (WA) abzügl. Erschließung (150 m²) x max. BD = 29.355 x 0,4 = 11.742 m²

6. Inhalt des Bebauungsplanes: VERKEHRSANLAGEN

In folgenden Bereichen sind Abtretungsflächen erforderlich:

- Entlang des Neufeldweges ist eine Fläche im Ausmaß von ca. 3.910 m² für die geplante Erweiterung des Bahnhofs Messendorf bzw. die Straßenumlegung des Neufeldweges erforderlich.

Die gemeinsame Erschließung der Bauplätze A und B (ca. 150 m² Fläche) erfolgt an der nördlichen Ecke des Planungsgebietes vom Neufeldweg aus.

Von dieser Zufahrtsfläche aus führt eine innere Erschließung im straßennahen Bereich direkt in eine Tiefgarage auf Bauplatz A; die innere Erschließung des Bauplatz B erfolgt über eine Straße entlang der nordwestlichen Grundgrenze (Grenze zur anschließenden Gewerbenutzung) sowie eine zentrale Stichstraße.

Für das Planungsgebiet wurde ein KFZ-Stellplatzschlüssel von 1 PKW-Abstellplatz je 55-65 m² Wohnnutzfläche festgelegt.

Die erforderlichen PKW-Abstellplätze werden beim Bauplatz A in einer Tiefgarage untergebracht; PKW-Abstellplätze im Freien sind entsprechend den Eintragungen im Plan im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage bzw. vorgelagert zur Doppel- und Reihenhausbebauung möglich.

Auf dem Bauplatz B ist die Errichtung von PKW-Stellplätzen im Freien (gemäß Eintragungen im Plan) direkt den Doppel- und Reihenhäusern vorgelagert möglich.

Es ist für eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen zu sorgen; je 35 m² Bruttogeschossfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

7. Inhalt des Bebauungsplanes: FREI- und GRÜNRAUMGESTALTUNG

Für den gesamten Planungsbereich sind Gestaltungsvorgaben hinsichtlich Grünraumgestaltung und Baumpflanzungen im Plan und in der Verordnung zum Bebauungsplan enthalten.

Im Bereich des Bauplatz A ist eine straßenbegleitende Baumreihe mit Laubbäumen erster Ordnung zu pflanzen. Ein allgemein zugänglicher Grünbereich mit Baumpflanzungen kommt zwischen den beiden Wohngebäuden zu liegen und bietet eine fußläufige Verbindung aus dem Siedlungsgebiet zum Neufeldweg. Tiefgaragen sind mit einer ökologisch wirksamen Überschüttung von min. 0,7 m Höhe auszuführen; bei Baumpflanzungen in diesen Bereichen sind die Mindesthöhen gemäß Verordnung entsprechend anzupassen.

Die Gestaltung der Freibereiche auf dem Bauplatz B erfolgt im Sinne eines typischen Familienhaus-Siedlungsgebietes individuell in den privaten Gartenzonen. Eine allgemein zugängliche Grünfläche mit Baumpflanzungen ist im zentralen Bereich an der südwestlichen Grundgrenze geplant. Von dieser Fläche ausgehend wird diese allgemeine Grünfläche um eine Grünachse in Südwest-Nordost-Richtung zwischen den beiden nordwestlichen Reihenhausbereichen erweitert.

Innerhalb der festgelegten Grün- und Freiflächen sind siedlungsinterne Geh- und Radwegverbindungen zulässig.

Im Bereich der PKW-Abstellflächen sind Baumpflanzungen vorzunehmen (min. 1 Laubbaum je 5 PKW-Stellplätze), die den Abstellplätzen zugeordnet werden müssen. Eine eventuell erforderliche Lärmschutzwand entlang des Neufeldweges ist beidseitig zu begrünen.

Im Bauverfahren ist ein entsprechender Außenanlagenplan vorzulegen; die freiraumplanerischen Standards sind einzuhalten. Bei sämtlichen Pflanzungen sind heimische Sorten zu bevorzugen.

8. ALLGEMEINES

- Der 08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg-Raabaweg“ besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 und auf Basis des digitalen Katasters von Graz.
- Der Plan ist als dreifarbige Plottung ausgeführt, wobei die städtebaulichen Festlegungen in roter Farbe und die Festlegungen betreffend die Grüngestaltung in grüner Farbe dargestellt sind.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt über Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)